

Jahreshauptversammlung 2014

SATZUNG

des BAU-ZERT e. V.

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

Der Verein heißt: **BAU-ZERT e. V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der Nummer VR 33352 B eingetragen.

Der Verein unterhält Geschäftsstellen in Großburgwedel, Leipzig und Berlin.

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

Der Verein ist eine staatlicher Anerkennung bedürftige privatrechtliche Überwachungsgemeinschaft mit der unmittelbar gemeinnützigen öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Bauprodukte, Bauarten, Baustoffe und Bauteile zu schützen. Zur Erfüllung dieses Zwecks führt er gemäß der europäischen Bauproduktenverordnung und im Auftrage der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer als anerkannte Stelle (Beliehener) bei den ihm angeschlossenen Unternehmen der Baustoffindustrie sowie auf Baustellen und an Bauteilen Überwachungen und Zertifizierungen durch.

Im privatrechtlichen Bereich verfolgt der Verein das Ziel, dass die von seinen Mitgliedern hergestellten Bauprodukte hohe Qualitätsstandards erfüllen, um so den Verbraucherschutz zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen satzungsgemäßen Zweck; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen.

Der Verein kann auch Gesellschafter anderer juristischer Personen des Privatrechts sein.

2.1 Bauaufsichtlicher Bereich

Der BAU-ZERT e. V. ist als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 25 der Bauordnung Berlin (BauO Bln) für die

- in der Bauregelliste A Teil 1 und den dort bekanntgemachten technischen Regeln
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegte Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 22 BauO Bln und Zertifizierung nach § 24 BauO Bln und den entsprechenden Bestimmungen der Bauordnungen der Bundesländer, in denen der jeweilige Hersteller seinen Sitz hat, für die Bauprodukte entsprechend der Anerkennungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) tätig. Der BAU-ZERT e. V. ist als notifizierte Stelle gemäß Artikel 43 der Bauproduktenverordnung (BauPVO) anerkannt und führt die sich damit aus der Bauordnung und Bauproduktenverordnung ergebenden Tätigkeiten für die Bauprodukte entsprechend der Anerkennungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) durch.

Der Verein handelt unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend. Seine Dienstleistungen können gleichermaßen von Mitgliedern des Verbandes und sonstigen Auftraggebern in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen führt der BAU-ZERT e. V. als Überwachungsgemeinschaft nach DIN 18200 Abschnitt 4.2.1 die in den Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) geregelte Fremdüberwachung der Ordnungsmäßigkeit der Herstellung von Baustoffen, insbesondere an

- Mörteln und Estrichen,
- Transportbeton,
- Straßenbaustoffen,
- Baustoffen für Wasser- und Gleisbau,
- Recycling-Baustoffen,
- Betonfertigteilen und Betonwaren,
- Leichtbetonbaustoffen,
- Porenbeton,
- Kalksandsteinen und anderen Produkten des Mauerwerksbaus
- Einpressmörteln,
- Spritzbeton,
- zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllstoffen,
- Produkten zum Schützen und Instandsetzen von Bauteilen/-werken

sowie die Überwachung von Baustellen der Überwachungsklassen 2 und 3 (ÜK II, ÜK III) und Einpressmörtelbaustellen.

Der BAU-ZERT e. V. erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die überwachten Bauprodukte das Übereinstimmungszertifikat und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ungültige Zertifikate dürfen nicht mehr

gegenüber Dritten verwendet werden und sind von den überwachten Unternehmen zwecks Eintragung eines Ungültigkeitsvermerks unaufgefordert an den Verein herauszugeben.

Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

Der BAU-ZERT e. V. erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die Bauprodukte nach der Europäischen Bauproduktenverordnung im System 1 sowie 2+ eine Bestätigung darüber, dass die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist und gegebenenfalls laufend überwacht wird. Der BAU-ZERT e. V. erklärt die Bestätigung als Grundlage für die Kennzeichnung nach der CE-Kennzeichen-Verordnung für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und die Zertifizierung erfolgt nach den Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des Vereins. Für die Bauprodukte nach Ziffer 2.1 führt der Verein die Überwachung nach ergänzenden Regeln durch.

2.2 Privatrechtlicher Bereich

Der BAU-ZERT e. V. hat auch die privatrechtliche Aufgabe, zur Qualitätssicherung der von den überwachten Herstellern erzeugten Bauprodukte, der angewendeten Bauarten sowie der Verfahren an Bauteilen und damit zur Förderung des Verbraucherschutzes beizutragen.

Zu diesem Zweck führt er bei den Mitgliedern und sonstigen Auftraggebern folgende Überwachungen und Zertifizierungen durch:

- als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte, die nicht der Bauregelliste A bzw. B Teil 1, zugeordnet werden können, entsprechend der in den einschlägigen Normen, Richtlinien oder anderen Dokumenten (z. B. Gütesicherungsverfahren Teil 1 oder Anwendungsnormen) getroffenen Festlegungen in der jeweils gültigen Fassung,
- als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle die nach den straßenbaubehördlichen Erlassen oder den Festlegungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen oder sonstigen verbandlichen Festlegungen geforderte Fremdüberwachung und Zertifizierung,
- als Überwachungsstelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle, für Bauprodukte nach Ziffer 2.5.1 Abs. 2 dieser Satzung die Überwachung nach ergänzenden Regeln, die über die gesetzlichen Regeln nach § 22 BauO Bln hinausgehen.

Der BAU-ZERT e. V. verleiht und entzieht durch den jeweiligen Leiter (m/w) der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle entsprechend der dafür geltenden Regelungen die Berechtigung zur Führung des Güte-, bzw. Verbandszeichens des fachlich zuständigen Bundesverbandes.

Die Überwachung, einschließlich Verleihung und Führung der Verbands- bzw. Gütezeichen, ist in dem jeweiligen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des fachlich zuständigen Güteschutz- bzw. Bundesüberwachungsverbandes geregelt.

2.3 Prüfstelle

Der Verein betreibt eine eigene Baustoff- und Bauteilprüfstelle, die sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder auftragsbezogen tätig wird.

Die Prüfstelle ist im bauaufsichtlichen Bereich tätig als

- Prüfstelle im Rahmen der Fremdüberwachung nach § 24 NBauO,
- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 NBauO,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 NBauO

sowie als

- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5 NBauO.

Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 25 Abs. 1 NBauO für die betreffenden Bauprodukte, die für alle Bundesländer Deutschlands Gültigkeit besitzt.

Im Geltungsbereich der Bauproduktenverordnung ist die Prüfstelle, vorbehaltlich der rechtlich erforderlichen Notifizierung, als Prüflabor tätig, das die Merkmale oder die Leistung von Baustoffen oder -produkten misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Art und Weise bestimmt.

Im privatrechtlichen Bereich führt die Prüfstelle als unabhängige Stelle

- im Rahmen von privatrechtlichen Überwachungen und Zertifizierungen
- im anlassbezogenen Kundenauftrag

Material- und Bauteilprüfungen durch.

3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jedes in- oder ausländische Unternehmen werden, das

- mineralische Rohstoffe herstellt, gewinnt oder aufbereitet,
- mineralische Baustoffe und Bauprodukte herstellt und/oder
- Betonbauteile, Beton-, Estriche und Mörtel einbaut oder bearbeitet und

sich schriftlich verpflichtet, diese Satzung sowie die Vorschriften des maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens einzuhalten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.

Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.

3.2 Gastmitglieder

Gastmitglied kann werden, wer keine unter Ziffer 3.1 dieser Satzung aufgeführten Bauprodukte aufbereitet, herstellt, einbaut oder bearbeitet, aber die Interessen des Vereins fördert und fachliche Berührungspunkte zum Tätigkeitskreis der ordentlichen Mitglieder hat.

Wenn im Folgenden von Mitgliedern die Rede ist, sind damit grundsätzlich sowohl ordentliche als auch Gastmitglieder gemeint.

3.3 Aufnahmeantrag

Über den schriftlich an die Geschäftsführung zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Bestehen der Aufnahmeprüfung. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungs- und Zertifizierungsverträge aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit ihm gekündigt wurden.

Gleiches gilt, wenn der Antragsteller 6 Monate nach Antragstellung und Produktionsaufnahme die Erstüberwachung noch nicht bestanden hat; in solchem Fall kann indes der Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Vorstandes erneut gestellt werden.

Bis zur Aufnahme gilt der Antragsteller als vorläufiges Mitglied.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod einer natürlichen Person, Erlöschen einer juristischen Person, Streichung oder Ausschluss. Sie endet insbesondere nicht bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, Änderung des Firmennamens, des Unternehmenszweckes oder der Rechtsform des Mitgliedsbetriebes.

3.5 Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Gastmitglieds muss mit einer Frist von sechs Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

3.6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Zwecke, Belange oder Ansehen des BAU-ZERT e. V. gröblich schädigt,
- das Gütesicherungs- bzw. Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren missachtet,
- die Satzung bzw. satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Organe des BAU-ZERT e. V. nicht befolgt,
- insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung des mit der Zahlung des

festgesetzten Beitrages des BAU-ZERT e. V. und der fälligen Prüfgebühren im Rückstand ist.

Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor seiner Entscheidung zu äußern.

3.7 Folgen des Ausscheidens

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung, Zertifizierung, und gegebenenfalls Produktprüfung. Bereits erteilte Zertifikate werden mit Datum des Ausscheidens aus dem BAU-ZERT e. V. ungültig. Ziffer 4.7 ist zu beachten.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Hersteller seine Bauprodukte nicht mehr mit den Zeichen, die sich auf die erteilten Zertifikate bezogen, kennzeichnen, er verliert den Anspruch auf Führung der Verbandszeichen.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf etwaiges Vermögen des BAU-ZERT e. V.

Soweit erforderlich teilt der BAU-ZERT e. V. den Tatbestand des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Ordentlichen Mitgliedes der Obersten Bauaufsichtsbehörde des betreffenden Landes unverzüglich mit.

Rechte des BAU-ZERT e. V. gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind Beitrag, Umlagen bzw. Überwachungsgebühren bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Gleichbehandlung, Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selber oder durch bevollmächtigte Vertreter aus. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.2 Überwachung, Prüfung, Zertifizierung

Nach Maßgabe der Vorschriften des für sie maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens haben sie Anspruch auf Fremdüberwachung und Zertifizierung sowie Verleihung des für sie maßgeblichen Verbandszeichens, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Beachtung der Überwachungs- und Zertifizierungsregeln, Führung der Verbandszeichen

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Vorschriften des Gütesicherungs- bzw. Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens einzuhalten und die Zeichen, die sich auf die erteilten Zertifikate beziehen, nach Erteilung zu führen.

Ein ordentliches Mitglied darf nicht auf den Tatbestand der Überwachung und Zertifizierung hinweisen (Lieferschein etc.), solange ihm das entsprechende Zertifikat nicht erteilt worden ist. Hinweise auf die Fremdüberwachung und Zertifizierung dürfen erst nach der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen durch den BAU-ZERT e. V. gegeben werden.

4.4 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der BAU-ZERT e. V. zu gewährleisten, dass die Bauprodukte, die mit dem Verbands-, Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Kenneichen gekennzeichnet werden, den sachlichen Forderungen der technischen Regeln an Bauprodukte, Bauarten und Bauteile entsprechen. Die Mitglieder stellen gegebenenfalls den BAU-ZERT e. V. von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter frei.

4.5 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Zur Förderung des Zwecks des Vereins hat das Mitglied allen Organen des BAU-ZERT e. V. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und gegebenenfalls über alle, die Aufgabe des Vereins berührenden Fragen, zu berichten. Verstöße Dritter gegen diese Satzung, insbesondere die unrechtmäßige Zeichenführung oder die unbefugte Nutzung von Zertifikaten des BAU-ZERT e. V., sollen dem Verband angezeigt werden.

4.6 Beitragspflicht

Das Mitglied des Vereins hat die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Umlagen, Beiträge, Vorschüsse sowie Prüf- und Überwachungsgebühren zu tragen und nach Aufforderung unverzüglich zu zahlen.

4.7 Ausscheiden von Mitgliedern, Überlassung von Unterlagen und Gegenständen

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, dem BAU-ZERT e. V. sofort die von ihm ausgestellten Zertifikate, Urkunden, Druckschriften, Druckstöcke, Stempel und sonstige Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für selbst hergestellte, das Verbands- bzw. Gütezeichen tragende Druck- und Werbeschriften sowie Urkunden, die ein Zeichen tragen, das sich auf vom BAU-ZERT e. V. erteilte Zertifikate bezieht.

Das ausgeschiedene ordentliche Mitglied verpflichtet sich, sämtliche Gegenstände und Unterlagen, auf denen sich ein Zeichen befindet, das sich auf vom Verband erteilte Zertifikate bezieht, mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nicht mehr zu verwenden oder in Verkehr zu bringen.

4.8 Vorlagepflichten

Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet im Falle der Mitteilung der Ungültigkeit des Zertifikates oder des Ausscheidens aus dem Verein das vom Verein erteilte Zertifikat über die Werkseigenen Produktionskontrolle sowie das Übereinstimmungs- oder Produktzertifikat unverzüglich zum Zwecke der Ungültigkeitserklärung der Zertifizierungsstelle vorzulegen. Wenn eine Änderung der vom Verein ausgestellten Zertifikate erforderlich wird, hat das ordentliche Mitglied diese der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Anforderung unverzüglich zuzusenden.

4.9 Übereignungsverbot

Ein ordentliches Mitglied darf weder während der Dauer seiner Mitgliedschaft noch nach seinem Ausscheiden die in Ziffer 4.7 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Gegenstände anderen übereignen.

4.10 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 4.7 bis 4.9 dieser Satzung genannten Pflichten hat das ehemalige Mitglied 5.000,- Euro Vertragsstrafe an den BAU-ZERT e. V. zu zahlen.

5 Beitragsordnung

Die anfallenden Kosten der Tätigkeit des Vereins werden durch Beiträge, Umlagen, Vorschüsse und Überwachungsgebühren gedeckt. Für die Prüftätigkeit der verbandseigenen Prüfstelle werden Prüfgebühren erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des BAU-ZERT e. V.

6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsmitgliederversammlungen
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Abteilungsvorstände
- die Leiter (m/w) der Prüf- und Zertifizierungsstellen
- die Fachausschüsse

6.2 Vertraulichkeit, behördliche Auskunftersuchen

Die Angehörigen der Organe des Vereins und die Überwachungsbeauftragten (m/w) haben zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig; dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungs-

behörde und Obersten Bauaufsichtsbehörden; in diesen Fällen ist das betroffene Mitglied von Tatbestand und Inhalt der Auskunft sowie über etwa ausgehändigte Unterlagen unverzüglich zu unterrichten.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Beschlusskompetenz

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

7.2 Einberufung, Ladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (m/w) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren; im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

7.3 Ergänzung der Tagesordnung

Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, so muss diese spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende (m/w); gibt er ihm statt, so hat er die Ergänzung den Mitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung, bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden/vertretenen ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder auf der Versammlung vertreten ist.

7.4 Versammlungsleitung, Niederschrift

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (m/w) oder dessen Stellvertreter (m/w) geleitet. Über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr, neben dem Versammlungsleiter (m/w), zu unterzeichnende Niederschrift, welche den Mitgliedern zuzustellen ist.

7.5 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht etwas anderes von einem ordentlichen Mitglied beantragt wird. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung offen, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Versammlungsleiter (m/w) stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Alle Entschlüsse, außer die eine Auflösung des Vereins betreffenden, werden durch Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

7.6 Schriftliche Abstimmungen ohne Versammlung

Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens 7 Tagen zustimmt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag. Der Vorsitzende (m/w) stellt nach Fristablauf die Stimmberechtigung und Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmen sowie das Beschlussergebnis fest und teilt dieses unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern mit.

7.7 Schweigen, Stimmenthaltung

Schweigen auf der Versammlung oder im schriftlichen Verfahren gilt als Enthaltung, Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz.

7.8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen zu beschließen. Voraussetzung ist deren ordnungsgemäße Einberufung, in der die beabsichtigte Satzungsänderung erläutert werden muss.

8 Vorstand, Abteilungsvorstände

8.1 Abteilungsvorstände

Die Mitglieder drei Abteilungen, Güteschutz Betonbauteile, Baustoffüberwachung Transportbeton, Mörtel und Trockenbeton sowie Baustoffüberwachung Gesteinsbaustoffe wählen jeweils Abteilungsvorstände. Die Abteilungsvorstände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (m/w) und einen Stellvertreter (m/w).

8.2 Vorstand, Vorstand nach § 26 BGB

Den Vorstand des Vereins bilden die Vorsitzenden (m/w) und die stellvertretenden Vorsitzenden (m/w) der drei Abteilungsvorstände. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (m/w) des Vereins und dessen zwei Stellvertreter (m/w). Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeder von den dreien ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

8.3 Amtsdauer, Wiederwahl, Blockwahl, Ersatzmitglieder

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Abteilungsvorstände beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied eines Abteilungsvorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bzw. Abteilungs-

vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Vorstand bzw. die Abteilungsvorstände können weitere natürliche Personen kooptieren. Von diesem Recht sollte der Vorstand insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand durch sehr unterschiedliche Mitgliederzahlen in den einzelnen Abteilungen grundsätzlich von denen der Mitgliederversammlung unterscheiden. In diesem Fall sollten die Mehrheitsverhältnisse durch das Kooptieren weiterer Abteilungsvorstände in den Vorstand angenähert werden.

8.4 Entscheidungscompetenz

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Stellen übertragen sind. Die Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (m/w) und die Geschäftsführer (m/w) werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich und unparteiisch, er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung. Der Vorstand hat in fachlichen Fragen keinerlei Weisungskompetenz gegenüber den Leitern (m/w) oder stellvertretenden Leitern (m/w) der Zertifizierungsstelle sowie den Überwachungsbeauftragten (m/w). Gleiches gilt auch für die Geschäftsführer (m/w), sofern sie fachliche Tätigkeiten ausüben, die eine Unabhängigkeit voraussetzen. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten als Gutachter oder beratender Ingenieur.

8.5 Beschlüsse und Abstimmungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende (m/w) kann eine Beschlussfassung schriftlich herbeiführen, falls nicht von einem Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Ziffer 7.7 analog.

Bei Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

8.6 Vorstandssitzungen, Stellvertretung

Der Vorsitzende (m/w) - im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender (m/w) - beruft alle Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Soweit ein Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung aufgrund einer Vollmacht vertritt, ist das Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.7 Ausschluss von Einsichtsrechten

Einsichtsrechte des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder von Mitgliedern der von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand berufenen Ausschüsse, Kommissionen oder anderen Arbeitsgremien in verbandliche Bücher und Schriften sowie Auskunftsrechte über den Inhalt verbandlicher Bücher und Schriften bestehen nicht, soweit dadurch Daten über Produktion, Umsatz oder Mitgliedsbeitrag eines oder mehrere

Mitglieder gewonnen werden können. Dasselbe gilt für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eingereichten Unterlagen, die Angaben über Personen und betriebliche Daten eines Mitgliedes enthalten.

9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand des Vereins. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil. Die als Geschäftsführer (m/w) berufenen Personen sind „Besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB und werden als solche beim Vereinsregister angemeldet. Als besondere Vertreter obliegt den Geschäftsführern die Leitung der Geschäftsstellen, die Anlage des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und personellen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Begründung und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand des Vereins berufen und abberufen.

Bei Erfüllung der Anforderungen geltender Bestimmungen kann ein Geschäftsführer auch die Funktion des Leiters (Ziffer 10 oder 11) ausüben.

10 Leiter und stellvertretender Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (m/w)

Der BAU-ZERT e. V. beruft für jede Abteilung einen Leiter (m/w) der jeweiligen Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins. Dies kann auch in Personalunion geschehen. Der Leiter (m/w) hat die nachstehend genannten Aufgaben. Für den Fall, dass Stellvertreter (m/w) des Leiters (m/w) benannt werden, gelten für diese die Bestimmungen wie für den Leiter (m/w) entsprechend.

10.1 Aufgaben und Pflichten

Der Leiter (m/w) entscheidet

- im bauaufsichtlichen Bereich sowie im Bereich der Europäischen Bauproduktenverordnung über die Erteilung, Aussetzung und den Entzug von Zertifikaten.
- im privatrechtlichen Bereich über die Erteilung, Aussetzung und den Entzug von Produktzertifikaten und über die damit verbundene Verleihung und Entziehung der Befugnis der Mitglieder des Verbandes zum Führen der Verbandszeichen.

Der Leiter (m/w) ist verpflichtet,

- schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben sowie ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu erstellen.
- schriftliche Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten seines Stellvertreters (m/w), der Überwa-

chungsbeauftragten (m/w) und des sonstigen Personals der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ergeben, und diese fortzuschreiben.

- die Fachausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu informieren und zu betreuen.

Der Leiter (m/w) hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Er hat den Einsatz der Überwachungsbeauftragten (m/w) zu koordinieren und insbesondere darauf zu achten, dass die Überwachungsbeauftragten (m/w) ihre Pflichten neutral, unbestechlich, unparteilich und nicht diskriminierend sowie form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf er/sie bei den zu überwachenden Werken entsprechende Nachschau, auch im Sinne der Begutachtung der Tätigkeit der Überwachungsbeauftragten (m/w), halten; die gleiche Befugnis hat der jeweils zuständige Bundesüberwachungs- bzw. -güteschutzverband.

Der Leiter (m/w) legt die Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Satzung praxisnah aus; in Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung führt er/sie eine Entscheidung des Bundesüberwachungsausschusses des zuständigen Bundesüberwachungsverbandes als Empfehlung herbei.

Der Leiter (m/w) ist verantwortlich

- für die Fortbildung des Personals und ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der Überwachungsbeauftragten und des sonstigen Personals zu führen und fortzuschreiben.
- für die Teilnahme des an der Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals am von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Der Leiter (m/w) und die Stellvertreter (m/w) haben alle Aufgaben, insbesondere die Überwachungs- und Zertifizierungsmaßnahmen, ohne Ansehen des betroffenen Mitgliedes oder sonstigen Auftraggebers, unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend durchzuführen.

Der Leiter (m/w) und die Stellvertreter (m/w) sind verpflichtet,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Mitgliedes oder sonstigen Auftraggebers den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbeson-

dere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichten der Leiter (m/w) und die Stellvertreter (m/w) unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.

Der Leiter (m/w) gehört dem jeweiligen Fachausschuss an. Er nimmt an den Sitzungen des ihn/sie betreffenden Abteilungsvorstands und der entsprechenden Abteilungsmitgliederversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins als Gast teil.

10.2 Berufung, Abberufung, Anerkennung, Weisungsfreiheit

Der Leiter (m/w) und sein Stellvertreter (m/w) werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen. Die Berufungen bedürfen der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.

11 Leiter und stellvertretender Leiter der Prüfstelle (m/w)

Der BAU-ZERT e. V. beruft für die Prüfstelle des Vereins einen Leiter (m/w). Dies kann auch in Personalunion geschehen. Der Leiter (m/w) hat die nachstehend genannten Aufgaben. Für den Fall, dass Stellvertreter (m/w) des Leiters (m/w) benannt werden, gelten für diese die Bestimmungen wie für den Leiter (m/w) entsprechend.

11.1 Aufgaben und Pflichten

Der Leiter (m/w) entscheidet

- im bauaufsichtlichen Bereich über die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,
- im Bereich der Europäischen Bauproduktenverordnung über die Feststellung des Produkttyps im System 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit,

Der Leiter (m/w) ist verpflichtet,

- schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben sowie ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten der Prüfstelle zu erstellen.
- schriftliche Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten seines Stellvertreters (m/w) und des sonstigen Personals der Prüfstelle ergeben, und diese fortzuschreiben.

Der Leiter (m/w) hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Prüfverfahren beteiligt sind. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass diese ihre Pflichten neutral, unbestechlich, unparteilich und nicht diskriminierend sowie form- und fristgerecht erfüllen.

Der Leiter (m/w) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Im Zweifel legt er die maßgeblichen Vorschriften nach den Bestimmungen dieser Satzung praxisnah aus.

Der Leiter (m/w) ist verantwortlich

- für die Fortbildung des Personals und ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der Überwachungsbeauftragten und des sonstigen Personals zu führen und fortzuschreiben.
- für die Teilnahme des an der Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals am von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Der Leiter (m/w) und die Stellvertreter (m/w) haben alle Aufgaben, insbesondere die Prüfungen und die Berichterstattung ohne Ansehen des betroffenen Mitgliedes oder sonstigen Auftraggebers unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend durchzuführen.

Werden bei den der Prüfung von Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, informiert der Leiter (m/w) umgehend den Auftraggeber der Prüfung und ggf. die Zertifizierungsstelle, damit Maßnahmen eingeleitet werden können, die geeignet sind diese Gefahr abzuwenden.

11.2 Berufung, Abberufung, Anerkennung, Weisungsfreiheit

Der Leiter (m/w) und seine Stellvertreter (m/w) werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen. Die Berufungen bedürfen der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Hinsichtlich der Prüfung und Bewertung der Prüfergebnisse ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.

12. Überwachungsbeauftragte

Die Überwachungsbeauftragten (m/w) führen als neutrale Inspektoren die verbandliche Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens durch. Sie müssen technisch kompetent und beruflich integer sein. Hinsichtlich der Fremdüberwachung sind sie, unbeschadet der geltenden Bestimmungen des maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens, der Grundsatzbeschlüsse der Bundesüberwachungsausschüsse bzw. Technischer Ausschüsse des Bund Güteschutz und etwaiger Schiedssprüche der fachlich zuständigen Gremien den Weisungen des Leiters der jeweils zuständigen Überwachungs- und Zertifizierungsstelle unterworfen.

Die Überwachungsbeauftragten können vom Leiter zu den Sitzungen der Fachausschüsse beratend hinzugezogen werden.

Für die Aufgaben der Überwachungsbeauftragten gilt Ziffer 10 der Satzung sinngemäß.

Die Überwachungsbeauftragten werden vom Vorsitzenden – in überwachungstechnischer Hinsicht im Einvernehmen mit dem Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins und der Anerkennungsbehörde sowie im Benehmen mit den Obleuten der Fachausschüsse – bestellt und entlassen.

13 Abteilungen

13.1 Anzahl, Materialprüfinstitut Nord

Der Verein ist in die drei Abteilungen

- Baustoffüberwachung Gesteinsbaustoffe
- Baustoffüberwachung Transportbeton, Mörtel und Trockenbeton
- Güteschutz Betonbauteile

aufgliedert und betreibt in Großburgwedel das Materialprüfinstitut Nord.

13.2 Spartenzugehörigkeit

Unternehmen derselben Baustoff- und/oder Bauproduktensparte gehören automatisch ab der Aufnahme in den BAU-ZERT e. V. der für sie zuständigen Abteilung an. Stellen die Unternehmen keine Produkte einer Sparte mehr her, gehören sie der für sie zuständigen Abteilung nicht mehr an.

13.3 Organe der Abteilungen

Jede Abteilung besitzt folgende eigene Organe

- die Abteilungsversammlung
- den Abteilungsvorstand und
- den Abteilungs-Fachausschuss.

13.4 Vertraulichkeit, behördliche Auskunftersuchen Ausschluss von Einsichtsrechten

Für die Angehörigen der Abteilungsorgane gelten Ziffer 6.2 und 8.7 der Satzung entsprechend.

13.5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung beschließt über die Wahl und die Entlastung des Abteilungsvorstandes und wählt den Fachausschuss. Sie tagt binnen zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre mindestens einmal; im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffern 7.2 bis 7.7 dieser Satzung entsprechend.

13.6 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand soll aus mindestens drei Personen bestehen. Er soll sich aus Vertretern aller betreuten Landesteile zusammensetzen und die Verschiedenartigkeit der Unternehmen repräsentieren. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Er wählt aus seiner Mitte

den Abteilungsvorsitzenden (m/w) und seinen Stellvertreter (m/w). Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffern 7.2 bis 7.7 sowie 8.3 bis 8.6 dieser Satzung entsprechend.

13.7 Fachausschüsse

13.7.1 Aufgaben

Die Fachausschüsse beraten über die Berechtigung der Zertifikatserteilungen bzw. -erweiterungen und über ergriffene Maßnahmen bei Verstößen. Sie beraten im Übrigen den Leiter (m/w) der Zertifizierungsstelle in Sonderfällen hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise. Sie sorgen dafür, dass die Entscheidungen der Zertifizierungsstellen unparteilich und nicht diskriminierend getroffen werden. Grundlage sind Berichte über die Erst- und Regelüberwachung sowie Prüfberichte über durchgeführte Baustoff- oder Produktprüfungen.

13.7.2 Zusammensetzung, Qualifikation

Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus dem Leiter der jeweiligen Zertifizierungsstelle des Vereins und sollen mindestens drei Personen umfassen; diese sollen über besondere Fachkunde auf den Gebieten der Herstellung, Lieferung, Überwachung und Verwendung der, der jeweiligen Abteilung zugeordneten, Bauprodukte verfügen. Sie sollen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und sind der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Sofern die Anerkennungsbehörde bzw. die akkreditierende oder notifizierende Stelle dies verlangt, beruft der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins weitere, von den Mitgliedern unabhängige Personen in die Fachausschüsse.

13.7.3 Obmann/-frau

Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann oder eine Obfrau. Der/die Obmann/-frau vertritt den Abteilungs-Fachausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern von Verein und Abteilung; an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes nimmt er/sie als Gast teil.

13.7.4 Beschlussfassung, Niederschrift

Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann/-frau und dem Protokollführer (m/w) zu unterzeichnen sind.

13.7.5 Weisungsunabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Abteilungs-Fachausschüsse sind hinsichtlich konkreter Überwachungs- und Zertifizierungshandlungen unbeschadet der geltenden europäischen und deutschen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) samt der Verfügungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, der Festlegungen der Bundesanstalt für Straßenwesen, der Bundesanstalt für Wasserbau und des Deutschen Ausschusses für Stahlbetonbau sowie privatrechtlich vereinbarten Regelwerken an Weisungen nicht gebunden; insbesondere unterliegen sie insoweit keinerlei Weisung von Mitgliederver-

sammlungen, Abteilungsversammlungen, Vorstand, Abteilungsvorstand oder Geschäftsführung des Vereins.

Bei Befangenheit müssen sie sich der Stimme enthalten. Dritten erteilen sie keinerlei Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse sowie betriebliche Einrichtungen eines Mitglieds.

14 Veröffentlichung und Werbung

Das Mitglied ist nach Erteilung des Zertifikates berechtigt und, sofern entsprechende Regelungen bestehen, verpflichtet, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachungen einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hinzuweisen.

Das Mitglied und sonstige Auftraggeber sind im bauaufsichtlichen Bereich nach der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) und der Europäischen Bauproduktenverordnung sowie im privatrechtlichen Bereich nach dieser Satzung verpflichtet, alle Hinweise auf Fremdüberwachung und Zertifizierung unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ziffern 4.7 und 4.9 gelten sinngemäß.

Zertifikate werden vom Mitglied bzw. Vertragspartner nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.

Prüf- und Überwachungsberichte werden vom Mitglied bzw. Vertragspartner nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch den BAU-ZERT e. V. genehmigt wurde.

15 Schiedsgericht

Bei Streitfällen der Mitglieder untereinander oder zwischen Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das im Einzelfall zu bildende Schiedsgericht. Dieses ist nicht zuständig für den Fall der Ziffer 3.3 sowie die gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und dem Obmann oder der Obfrau.

Die Schiedsrichter werden im Falle des Streites der Mitglieder untereinander vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Streitfällen zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ernennt jeder Streitteil einen der beiden Schiedsrichter. Die gewählten Schiedsrichter einigen sich über einen Obmann oder eine Obfrau.

Im Übrigen gelten für Bildung und Verfahren des Schiedsgerichts die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Das Schiedsgericht hat in bauaufsichtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz.

16 Auflösung des Vereins, Verschmelzungsbeschlüsse

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung zur Auflösung ist, dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die zweite Mitgliederversammlung kann am selben Tag wie die erste Versammlung erfolgen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

Der Beschluss über die Auflösung muss zugleich die Verwendung eines vorhandenen Vermögens festlegen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Rostock, 23.05.2014